

FAQ`s

Heiz-Kosten-Zuschuss in Leichter Sprache

FAQ`s ist Englisch und eine Abkürzung.

FAQ`s bedeutet Frequently Asked Questions.

Man spricht das frikwentli askd questns.

Das heißt auf Deutsch:

Häufig gestellte Fragen.

Wir haben häufig gestellte Fragen

zum Heiz-Kosten-Zuschuss

zusammengefasst.

Und wir geben Antworten auf diese Fragen.

**Wann kann der Heiz-Kosten-Zuschuss für das Jahr 2026
beantragt werden?**

Der Antrag kann ab **1. Jänner 2026**
gestellt werden.

Der Antrag kann bis **30. September 2026**
gestellt werden.

Wie hoch ist der Heiz-Kosten-Zuschuss?

Die Höhe des Heiz-Kosten-Zuschusses
beträgt 250 Euro.

Wie oft kann der Heiz-Kosten-Zuschuss beantragt werden?

Der Heiz-Kosten-Zuschuss
wird einmal pro Jahr ausbezahlt.
Das heißt er kann einmal
pro Jahr beantragt werden.

Wer kann einen Heiz-Kosten-Zuschuss beantragen?

Jede Person im Bundes-Land Salzburg
kann einen Heiz-Kosten-Zuschuss
beantragen.

Die Person muss dabei
Bedingungen erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein
und die Person muss einen Haupt-Wohn-Sitz
im Bundes-Land Salzburg haben
und die Person muss in einem privaten Haushalt leben,
und die Person darf nur ein gewisses Einkommen
pro Monat haben.

Wieviel Einkommen das ist,
wird weiter unten erklärt.

Der Haupt-Wohn-Sitz ist die Adresse,
wo man gemeldet ist.
Das steht auf dem Melde-Zettel.

Beispiele für **einen Haupt-Wohn-Sitz:**

Beispiel 1:

Frau Mayer wohnt mit ihrem Mann Herrn Mayer
in einer Wohnung in der Stadt Salzburg.

Frau Mayer und Herr Mayer sind dort
mit dem Haupt-Wohn-Sitz gemeldet.

Beispiel 2:

Frau Huber wohnt mit ihrer Mutter und ihren drei Kindern
in einem Haus in St. Johann im Pongau.

Frau Huber, ihre Mutter und ihre drei Kinder sind dort
mit dem Haupt-Wohn-Sitz gemeldet.

Beispiel für **keinen Haupt-Wohn-Sitz:**

Beispiel 1:

Herr Wimmer wohnt in Wien.

In den Ferien wohnt Herr Wimmer in seinem Ferien-Haus in Kaprun.

Herr Wimmer ist in Kaprun **nicht** mit Haupt-Wohn-Sitz gemeldet.

Daher gilt das Wohnen im Ferien-Haus nicht als Haupt-Wohn-Sitz.

Beispiel 2:

Herr Eder wohnt in einem Senioren-Heim.

das heißt, er wohnt nicht in einem
privaten Haus-halt.

Daher bekommt Herr Eder **keinen** Heiz-Kosten-Zuschuss.

Privater Haus-halt nennt man

das Wohnen von Menschen

- in einer Wohnung

- in einem Haus

- in einer Wohn-Gemeinschaft

**In meinem Haus-halt leben Personen,
die kein Einkommen haben.**

Müssen diese Personen im Antrag auch angegeben werden?

Ja, im Antrag müssen alle Personen

angegeben werden,

die an Ihrer Adresse mit Haupt-Wohn-Sitz

gemeldet sind.

**Wieviel Einkommen darf man allein haben,
um einen Heiz-Kosten-Zuschuss zu bekommen?**

Wenn man alleine wohnt,

darf man nicht mehr als

1.424 Euro netto

pro Monat verdienen.

Das gilt auch,

wenn man allein-erziehend ist.

**Wieviel Einkommen darf man
zu zweit pro Monat haben,
um einen Heiz-Kosten-Zuschuss zu bekommen?**

Wenn man als Ehe-Paar
oder als Lebens-Gemeinschaft
oder als eingetragene Partnerschaft
in einem Haus-halt lebt,
darf man zu zweit zusammengerechnet
nicht mehr als 1.862 Euro pro Monat netto verdienen.

Haus-halt mit Kindern für die man Familien-Beihilfe bekommt:

Wenn man Kinder hat und diese im gleichen Haus-halt wohnen
und gemeldet sind,
dann gilt folgendes:
Für jedes Kind, das im Haus-halt lebt
und für das man
Familien-Beihilfe bekommt,
erhöht sich die jeweilige Einkommens-Grenze
um 394 Euro netto pro Monat.

Ein Beispiel:

Frau Eder wohnt allein mit ihren zwei Kindern
in einer Wohnung in Bischofshofen.
Frau Eder und ihre zwei Kinder haben dort
ihren Haupt-Wohn-Sitz.
Sie bekommt für ihre zwei Kinder
Familien-Beihilfe.

Um den Heiz-Kosten-Zuschuss
zu erhalten,
darf Frau Eder nicht mehr als
1.424 Euro - für sich selbst,
plus 394 Euro - für das erste Kind,
plus 394 Euro - für das zweite Kind
pro Monat als Einkommen haben.
Zusammen-gerechnet sind das 2.212 Euro.

Haus-halt mit Kinder ohne Familien-Beihilfe:

Für jedes Kind, das im Haus-halt lebt und
für das man **keine Familien-Beihilfe** bekommt,
erhöht sich die jeweilige Einkommens-Grenze
um 635 Euro netto pro Monat.

Das gleiche gilt auch
für jede weitere erwachsene Person im Haus-halt.

Ein Beispiel:

Frau und Herr Huber wohnen gemeinsam
mit ihrem 20-jährigen Sohn
in einem Haus-halt in Radstadt.
Alle Familien-Mitglieder
haben dort ihren Haupt-Wohn-Sitz.
Sie bekommen keine Familien-Beihilfe für ihren Sohn.

Das Ehe-Paar darf nicht mehr als
1.862 Euro netto verdienen
plus 635 Euro netto für den Sohn.
Zusammen sind das 2.497 Euro.

Welches Monat gilt für die Berechnung?

Es gilt immer das Einkommen
des Vor-Monates.

Zum Beispiel:

Sie stellen einen Antrag im März 2026,
dann gilt Ihr Einkommen vom Februar 2026.

Was gilt als Einkommen?

zum Beispiel:

- Was man verdient, zum Beispiel der Lohn
- Pension oder Rente
- Unterhalt oder Alimente
- Arbeitslosen-Geld, Notstands-Hilfe
- Kranken-Geld, Wochen-Geld, Kinder-Betreuungs-Geld
- Sozial-Unterstützung
- Einkommen, wenn Sie zum Beispiel eine Wohnung besitzen und diese vermieten
-

Die gesamte Liste finden Sie in den [Richt-linien](#).

Was gilt nicht als Einkommen?

Zum Beispiel:

- Pflege-Geld (für die Person, die gepflegt wird und das Pflege-Geld erhält)
- Familien-Beihilfe für ein Kind, das im gleichen Haushalt wohnt
- eine Sonder-zahlung wie Weihnachts-Geld oder Urlaubs-Geld
- Geld aus einem Notfall-Fonds des Landes
- wie zum Beispiel die Weihnachts-Beihilfe
- ...

Die gesamte Liste finden Sie in den [Richt-linien](#).

**Welche Unterlagen benötigen Sie,
wenn Sie einen Antrag stellen?**

Die Nachweise über Ihr Einkommen:

zum Beispiel den Lohn-Zettel,
oder zum Beispiel den Nachweis
über Ihr Arbeitslosen-Geld.

Die Nachweise müssen **vom Vor-Monat**
der Antrag-stellung sein.

Sie können die Nachweise als Beilagen
im Internet hochladen.

Sind Sie selbständig tätig,
dann gilt als Nachweis
der Einkommens-Steuerbescheid
des vergangenen Jahres.

Ein Nachweis ist oft
ein Schrift-Stück eines Amtes
zum Beispiel der Pensions-Versicherungs-Bescheid.

Darin steht:

ob man eine Pension bekommt,
ab wann man eine Pension bekommt,
wie viel Pension man bekommt.

Wie lange dauert es, bis Ihr Antrag bearbeitet wird?

Vergangenes Jahr haben sehr viele Menschen

im Bundes-Land Salzburg einen Antrag

für den Heiz-Kosten-Zuschuss gestellt.

Daher glauben wir,

dass auch heuer wieder sehr viele Menschen

einen Antrag stellen werden.

Daher kann die Bearbeitung

bis zu zwölf Wochen lang dauern.

Wie bekommen Sie den Heiz-Kosten-Zuschuss?

Der Heiz-Kosten-Zuschuss ist ein Geld-Betrag

von 250 Euro.

Ist der Antrag positiv erledigt,

dann wird der Geld-Betrag von 250 Euro

auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Sie erhalten die 250 Euro auch in bar.

Dazu müssen Sie das aber vorher

auf dem Antrag so ausgewählt haben.

Müssen Sie die Bedingungen,**zum Beispiel Haupt-Wohn-Sitz****während des gesamten Jahres 2026 erfüllen?**

Nein.

Die Prüfung der Bedingungen

wird zum Zeit-Punkt Ihrer

Antrag-stellung bewertet.

**Sie sind sich nicht sicher,
ob Ihr Haus-halt den Heiz-Kosten-Zuschuss
bereits erhalten hat,
oder nicht.**

Wie können Sie das in Erfahrung bringen?

Bitte schreiben Sie uns zur Über-prüfung
eine E-Mail an heizscheck@salzburg.gv.at
mit folgenden Daten bzw. folgenden Unterlagen:

- Vor- und Nachname
- Geburts-Datum
- Adresse des Haupt-Wohn-Sitzes und
- Foto eines amtlichen Licht-Bild-Ausweises